

Satzung

Turn- und Sportverein 1926 Markelsheim e. V. vom 25.02.1989

Inhaltsangabe

- § 1 Name, Sitz, Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Hauptversammlung
- § 7 Vereinsausschuss
- § 8 Vorstand
- § 9 1. Vorsitzender
- § 10 2. Vorsitzender
- § 11 Kassenwart des Vorstandes
- § 12 Abteilungen
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Ordnungen des Vereins
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmung

SATZUNG TSV MARKELSHEIM

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der im Jahr 1926 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1926 Markelsheim e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register-Nr. VR 680230) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim - Markelsheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Turn- und Sportverein 1926 Markelsheim e.V. setzt sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und spricht sich gegen Gewalt jeglicher Art aus. Alle im Verein halten sich an das vereinbarte Präventionskonzept.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschließlich der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (außerordentliche Mitglieder).

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige (bis 18 Jahre) bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

1.2 Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Vereinsausschuss endgültig entscheidet.

1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr (Kalenderjahr).

1.4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

1.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

2.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.2 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

2.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- mit der Zahlung eines Beitrags für länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Änderungen oder Handlungen schädigt.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

3. Mitgliederverwaltung

3.1 Die Mitgliederverwaltung kann durch die Elektronische Datenverarbeitung erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

§ 3 Beiträge

Der Beitragseinzug für das laufende Kalenderjahr soll bis spätestens zum 01.04. erfolgen. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann neben den Mitgliedsbeiträgen eine Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der zuständigen Abteilungen beschlossen. Der Vorstand ist unverzüglich von solchen Beschlüssen zu unterrichten.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neueintritt während des Jahres ist der Beitrag für das angefangene Kalendervierteljahr zu bezahlen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen unter Beachtung der Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den

Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

3. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe, die den Verein verwalten sind:

1. Die Hauptversammlung (§ 6)
2. Der Vereinsausschuss (§ 7)
3. Der Vorstand (§ 8)

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im örtlichen Mitteilungsblatt, durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses (Abteilungsleiter)
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses nach vorheriger freier Aussprache über die vorgelegten Berichte
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses, die nicht von den Abteilungen gewählt werden (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Hallenwart, Pressewart, 4 Beisitzer)
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen (§ 12)
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Festlegung des Vereinsbeitrages, von Umlagen und Dienstleistungen, zu denen die Mitglieder herangezogen werden können

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sind, sind nur dann zur Behandlung zugelassen, wenn sie durch Unterstützung von 3/4

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden. Sie sind schriftlich zu formulieren.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Diese außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang stattfinden.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn 1 ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

§ 7 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8
- b. Die Leiter der Abteilungen nach § 12
- c. Vier Beisitzer, denen Sonderaufgaben übertragen werden können
- d. Ehreuvorsitzende werden in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vereinsausschusses eingeladen.

1. Die unter (2) genannten Personen können bei Verhinderung eine Vertretung als stimmberechtigtes Mitglied in den Vereinsausschuss entsenden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der Vereinsausschuss entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über einen solchen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Versammlung nochmals abgestimmt werden.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vereinsausschuss beruft der Vereinsausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

3. Der Vereinsausschuss ist das leitende Organ für innere Vereinsangelegenheiten. Er kommt nach Bedarf zusammen.

4. Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses:

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und der Abteilungen
- Überwachung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder
- Prüfung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen

- Genehmigung von Vereinsveranstaltungen und Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes der Förderung des Sports, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter besonderer Beachtung der Jugendförderung und Jugendinteressen
- Dem Vereinsausschuss steht das Recht zur Bildung von Unterausschüssen des Vereins zu.
- Der Vereinsausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich und legt ihr gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
- Tief einschneidende Beschlüsse in das Vereinsvermögen sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die neben dem Beitrag zu einer zusätzlichen Belastung der Mitglieder führen, so ist die Zustimmung der Hauptversammlung notwendig.
- Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- Die Bekanntmachungen des Vereinsausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteiles Markelsheim und in den Tageszeitungen.

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftführer

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Scheidet während des Geschäftsjahres eines der Vorstandmitglieder aus, so kann dieses durch Zuwahl durch den Vereinsausschuss ersetzt werden.

4. Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Ehrenvorsitzende werden in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen.

5. Aufgaben des Vorstandes:

- Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wahl und die Förderung seiner Mitglieder des Sports erfordern.

- Der Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.
 - Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.
 - Der Ankauf, Verkauf und die Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bedarf vereinsintern der Zustimmung des Vereinsausschusses. Anstellungsverträge mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet sind.
 - Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter begleiten.
 - Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hieraus abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er führt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses obliegen. Er kann in besonderen dringenden Angelegenheiten anstelle des Vorstandes entscheiden. Er muss in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekannt geben.
2. Er ruft die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ein, in welchen er auch den Vorsitz führt.
3. Er kann an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen und hat Stimmrecht.
4. Der 1.Vorsitzende hat der Hauptversammlung den Jahresbericht abzugeben. Die Vereinsausschussmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen zu geben.
5. Weitere Aufgaben sind aus § 8 zu entnehmen.

§ 10 2. Vorsitzender

1. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall nach vorhergehender Absprache.
2. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des 1.Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung weiter. Im laufenden Geschäftsjahr übernimmt er in Zusammenarbeit mit dem 1.Vorsitzenden anstehende Aufgaben.

§ 11 Kassenwart des Vorstandes

1. Die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens und das Führen der Geschäftsbücher des Vereins obliegen dem Kassenwart. Der Kassenwart hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge des Vereins zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten. Der Kassenwart ist auch für die Mitgliedererfassung und -verwaltung des Vereins zuständig.
2. Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Hauptversammlung stattzufinden. Das nähere hierüber bestimmt der Vereinsausschuss. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.
3. Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen selbst eingezogen.

§ 12 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Sie werden auf Beschluss der Hauptversammlung (§ 6) gegründet. Die Anzahl der Abteilungen richtet sich nach dem Bedarf und nach dem weiteren Wachstum des Vereins.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesenen Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern. Die Abteilungen wählen im Turnus von 2 Jahren die Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Kassier. Sie sollten sich eine Abteilungsordnung geben.
3. Die Abteilungen sind fachlich, nicht rechtlich, selbstständig im Sinne ihres Geschäftsbereiches. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand (1. Vorsitzenden) zuzuleiten.
4. Die Abteilungsleiter sind Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und für die Führung der Abteilungen in finanzieller sowie personeller Hinsicht im Innen- und Außenverhältnis verantwortlich. Im Rahmen der abteilungseigenen Kassenführung muss so gewirtschaftet werden, dass zu Ende des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) ein ausgeglichener Haushalt (ergibt sich aus dem Guthaben, den Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben) der Abteilungsversammlung sowie der Hauptversammlung des Vereins vorgetragen werden kann. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Kreditverträge, Zuschussanträge an den WLSB, Kommune/Behörden, Bauanträge und Verträge mit den vorgenannten müssen vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterschrieben werden. Die Abteilungsleiter haben dem Vereinsausschuss bis spätestens 01.03. des laufenden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan der Abteilung für das Kalenderjahr bekanntzugeben. Für diesen Wirtschaftsplan ist eine Bestätigung des Vereinsausschusses erforderlich (Beschlussfassung).
5. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet (Abteilungsausschuss.) Versammlungen des Abteilungsausschusses werden durch den Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen, wobei der 1. Vorsitzende dazu rechtzeitig einzuladen ist. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht an diesen Versammlungen teilzunehmen und haben Stimmrecht.

6. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet. Außerdem muss dem Kassenwart des Vorstandes rechtzeitig vor der Hauptversammlung der Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

7. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abteilungsversammlungen sind alljährlich vor der Hauptversammlung (§ 6) einzuberufen.

8. Sofern Abteilungen eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenwart des Vorstandes und der Kassenprüfer.

9. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben und können auch zu erbringende Dienstleistungen festlegen.

10. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet alle abteilungsinternen und -externen Veranstaltungen den dafür zuständigen Behörden und Institutionen anzuzeigen, falls dies notwendig ist. Dabei sind die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Für Veranstaltungen sind entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet die Abrechnung und Aufzeichnung der abteilungsintern durchgeführten Veranstaltungen auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

11. Bei Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen haftet die Abteilung selbst und nicht der Verein.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Hauptversammlung dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein spezielle Ordnungen geben, (z.B. Vereinsspezielle Ordnungen, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, Verfahrensordnung). Diese Ordnungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Disziplinargewalt. Der Vorstand im Sinne des § 8 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen das Ansehen oder gegen das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- Verweis
- Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss nach § 2.2

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bedarf.
2. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist (mit Zustimmung des Finanzamtes) der örtlichen Ortsverwaltung treuhänderisch zu übertragen, bis in Markelsheim wieder ein gemeinnütziger (Sport-)Verein i. S. des § 1 dieser Satzung gegründet wird. Diesem Verein ist das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung zu übertragen. Sollte eine Übertragung innerhalb von 5 Jahren nicht möglich sein, so ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in dem Stadtteil Markelsheim zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

1. In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.
2. Diese Satzung wurde am 25.2.1989 von der ordentlichen Hauptversammlung des Turn- und Sportvereins Markelsheim beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 26.02.1982.

Satzungsänderung

In der 92. ordentlichen Hauptversammlung des Turn- und Sportvereins Markelsheim am 22.03.2019 wurde eine Änderung des § 1 (6) dieser Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Markelsheim, 25. März 2019
gez. Alois Schmitt
- Vorsitzender -